

SO_GERICHTE SCBES.2025.136 vom 17. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.136

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.136 du 17 octobre 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.136 del 17 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 29. November 2025 erhebt A. ___ als Schuldner Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und macht im Wesentlichen ■ und soweit für das vorliegende Verfahren relevant ■ geltend, das Betreibungsamt wolle seine Fahrkosten und Arbeitsbekleidungskosten nicht anerkennen. Er arbeite selbständig und habe ein GA für die SBB um zu seinen Kunden zu fahren. Zudem fehle auf dem Entscheid die Adresse der Beschwerdeinstanz. Sodann erkenne das Betreibungsamt nur Unterhaltszahlungen an, die 6 Monate vor der Betreibung geleistet worden seien. Diese Regel gebe es aber nicht. Dies alles stelle einen versuchten Betrug dar und die Gefährdung seiner Existenz. Er verlange eine Genugtuung vom Betreibungsamt in der Höhe von CHF 10'000.00, da er wegen des Betreibungsamtes sehr viel Zeit investieren müsse.

E. 2

Mit Vernehmlassung vom 15. Dezember 2025 beantragt das Betreibungsamt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Sobetreffe die vorliegende Beschwerde die Pfändung Nr. [...], welche dem Beschwerdeführer mittels Verfügung vom 17. Oktober 2025 eröffnet worden sei. Die erwähnte Pfändungsverfügung ■ enthaltend die Existenzminimumberechnung ■ sei dem Beschwerdeführer am 27. Oktober 2025 zugestellt worden. Die am 29. November 2025 der Post übergebene Beschwerde erweise sich somit als verspätet (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Die weiteren dem Beschwerdeführer zugestellten Verfügungen lösten keine neue Beschwerdefrist aus. Die Abschrift der Pfändungsurkunde wiederhole die Angaben der Pfändungsverfügung.

E. 3

Insofern der Beschwerdeführer schliesslich eine Genugtuung von CHF 10'000.00 und einen Ersatz für einen ihm entgangenen Auftrag von CHF 2'368.00 verlangt, ist darauf nicht einzutreten. So ist die Aufsichtsbehörde für die Beurteilung einer allfälligen Staatshaftung im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage nicht zuständig.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Vizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Obrecht Steiner

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.